

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

Donnerstag, 25.03.2021, 17:00 Uhr

Öffentlich

**zu 2 Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen
Vorlage: 039/2021**

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):

1. Die vorstehenden Zuwendungen/ Sponsoringleistungen werden angenommen.
 2. Die Zuwendungen und Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.
 3. Die Stadtkasse wird mit der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen beauftragt.
-

**zu 3 Bericht der Flüchtlings- und Integrationsbeauftragten
Vorlage: 055/2021**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**zu 4 Jahresbericht Anlaufstelle für Bürgerengagement 2020
Vorlage: 054/2021**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**zu 5 Haus- und Badeordnung Freibad Ried und Freibad Obereisenbach
Vorlage: 038/2021**

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 9 Ja-Stimmen):

Die Haus- und Badeordnung wird gem. Anlage 1 beschlossen. Sie gilt ab der Badesaison 2021.

zu 6 **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettang**
Vorlage: 044/2021

**Empfehlungsbeschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 2 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung):**

Antrag StRat Funke:

In § 6 Abs. 3 wird der letzte Nebensatz gestrichen („..., sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.“).

**Empfehlungsbeschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme):**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 hat der Gemeinderat am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettang

vom 30.09.2020

§ 1

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter (§ 12 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem/der für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.

§ 6 Absatz 3 und Absatz 5 werden wie folgt geändert:

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des /der Vorsitzenden o-

der einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann – unbeschadet des Satz 2 – von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.

- (5) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der / die Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohner/innen können vom Gemeinderat oder Bürgermeister/in widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte und Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 20 wird hinzugefügt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien, sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Der bisherige § 20 wird zu § 21.

§ 2

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jah-

res seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettang, 14.04.2021

Bruno Walter,
Bürgermeister

**zu 7 Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
Vorlage: 006/2021**

**Empfehlungsbeschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 7 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen):**

Die Geschäftsordnung wird gem. Anlage 1 beschlossen.

zu 8 Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung:

- Zuschuss Kindergarten Forsthaus

Den beantragten Zuschuss für den Kindergarten Forsthaus habe man bekommen. Der Zuschuss betrage 109.314 €, berichtet die Verwaltung.

- Josef Kramer verstorben

Josef Kramer, ehemaliges langjähriges Mitglied im Gemeinderat, sei verstorben, berichtet die Verwaltung. Ein Nachruf von Seiten der Stadt werde folgen.

- Drohnenflüge für Breitbandausbau

Es werde in nächster Zeit vermehrt Drohnenflüge geben, teilt die Verwaltung mit. Die Stadtwerke am See machen damit Aufnahmen der Vorortgegebenheiten für den Breitbandausbau.

Es gab keine Anfragen aus dem Gremium.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.